

Futtermittelüberwachung

Die Amtliche Futtermittelüberwachung ist ein wichtiger Baustein eines umfassenden Verbraucherschutzes. Denn einwandfreie Futtermittel sind eine wichtige Voraussetzung für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren. Nur gesunde Tiere liefern gesunde Nahrungsmittel, das heißt Fleisch, Milch und Eier von hoher Qualität.

Bei den Qualitätskontrollen wird der Gehalt an unerwünschten Stoffen wie Schwermetalle oder Pflanzenschutzmittelrückstände, das eventuelle Vorkommen verbotener oder nicht zugelassener Stoffe, die Angaben zu den Inhaltsstoffen, den Gehalten an Zusatzstoffen und zur Zusammensetzung sowie die ordnungsgemäße Kennzeichnung überprüft.

In Baden-Württemberg wird die Amtliche Futtermittelüberwachung ausschließlich von den Regierungspräsidien durchgeführt.

Kontakte

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 34

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 34

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 34

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 34

Futtermittelüberwachung ist Verbraucherschutz!

Warum werden Futtermittel überwacht?

Die Futtermittelüberwachung ist nahezu vollständig durch EU-Recht geregelt und wird durch das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und weitere nationale Gesetze und Verordnungen lediglich ergänzt. Ziele der futtermittelrechtlichen Regelungen sind:

- ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit des Menschen und der Tiere,
- die Leistungsfähigkeit der Nutztiere zu erhalten und verbessern,
- die Qualität der von den Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche

Gesundheit zu erhalten und zu verbessern ,

- sicherzustellen, dass durch Futtermittel die Gesundheit von Tieren nicht beeinträchtigt wird und
- der Schutz vor Täuschung im Verkehr mit Futtermitteln aller Art für Landwirte und andere Kunden.

Wer wird überwacht?

Futtermittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung der Verkehrsauffassung entsprechen, also insbesondere in ihrem Futterwert und der Brauchbarkeit nicht gemindert sind, und wenn sie ausreichend, insbesondere dem Inhalt und der Beschaffenheit entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Regierungspräsidien überwachen anhand von risikoorientierten Stichproben und Inspektionen die Einhaltung des Futtermittelrechts bei

- Herstellerbetrieben von Futtermitteln,
- Mahl- und Mischanlagen ,
- Unternehmen und Genossenschaften, die Futtermittel importieren, lagern, transportieren oder vertreiben,
- landwirtschaftlichen Betriebe und anderen Betrieben, in denen Tiere gehalten werden.

Kontrolliert werden...

- die Einhaltung der Hygieneanforderungen aller Einrichtungen und Anlagen
- die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit
- das betriebseigene Qualitätsmanagement

In den Betrieben untersucht werden...

- Einzelfuttermittel, wie Getreide, Extraktionsschrote oder Mineralstoffe,
- Mischfuttermittel aus mehreren Einzelfuttermitteln,
- Zusatzstoffe, wie Spurenelemente, Vitamine oder Kokzidiostatika oder auch
- Vormischungen von Zusatzstoffen zur Einmischung in Mischfuttermittel.

Wie werden Futtermittel untersucht?

Die Bewertung von Futtermitteln und Ausgangserzeugnissen resultiert aus den Ergebnissen folgender analytischer Schwerpunkte:

- Die chemische Untersuchung dient der Prüfung auf Einhaltung der deklarierten Gehalte an Inhalts- und Zusatzstoffen, sowie der Prüfung auf unerwünschte und verbotene Stoffe.
- Die mikrobiologische Untersuchung wird angewandt zur Beurteilung der Unverdorbenheit und des hygienischen Zustands von Futtermitteln, zur Prüfung auf antimikrobiell wirksame Stoffe sowie auf Probiotika.
- Die mikroskopische Untersuchung dient der Prüfung auf Reinheit von Einzelfuttermitteln, dem qualitativen und quantitativen Nachweis der deklarierten Komponenten und der Prüfung auf unerwünschte und verbotene Stoffe (u. a. Tiermehl).
- Verschiedene molekularbiologische Untersuchungsmethoden erlauben z. B. die quantitative und qualitative Bestimmung gentechnisch veränderter Bestandteile.

Die Untersuchung der Proben erfolgt beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg sowie bei den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern des Landes in Freiburg und Karlsruhe.

Was wird kontrolliert?

Kontrolliert werden folgende Sachverhalte:

- die ordnungsgemäße Kennzeichnung,
- die deklarierten Komponenten, deren Anteil und Qualität,
- die Gehalte an Energie und Inhaltsstoffen, wie Rohprotein, Stärke, Calcium, Phosphor,
- die Gehalte an Zusatzstoffen,
- die Gehalte an unerwünschten Stoffen, wie Mykotoxine, Schwermetalle, Dioxine, PCB,
- das Vorhandensein verbotener Stoffe, wie Tiermehl, Kot oder Klärschlamm,
- das Vorhandensein nicht mehr zugelassener Stoffe.

Wer kann Futtermittel untersuchen lassen?

Neben Untersuchungen in staatlichem Auftrag sind gegen Gebühr auch solche im privaten Auftrag möglich. Landwirte können sowohl ihre hofeigenen als auch die zugekauften Futtermittel untersuchen lassen.

Bei der Einsendung der Proben ist der Untersuchungsanstalt ein konkreter Auftrag zu erteilen bzw. das Anliegen umfassend darzulegen.

Wo werden die Analysen durchgeführt?

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg
Neßlerstraße 25
76227 Karlsruhe
0721 9468-0

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe
Weißburger Straße 3
76187 Karlsruhe
0721 926-3611

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg
Postfach 10 04 62
79123 Freiburg
0761 8855-0



Weitere Informationen

Jahresberichte der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung

Information zur Veröffentlichungspflicht nach § 40 Abs. 1a LFGB

Ergebnisse amtlicher Futtermittelkontrollen gemäß § 40 Abs. 1a des LFGB (pdf, 202 KB)

Hinweise zur Herstellung von Heimtierfuttermitteln über den Eigenbedarf hinaus (pdf, 127 KB)

Listen von Betrieben nach Anhang IV Kapitel V Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe a bis i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Immer aktuell!

Tagesaktuelle Informationen zu Lebens- und Futtermittel erhalten Sie beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter

www.bvl.bund.de



Regierungspräsidium Tübingen

Mitteilung von Eigenkontrollergebnissen zu Dioxinen und PCB

Futtermittelunternehmen sind seit dem 01.05.2012 verpflichtet, alle Untersuchungsergebnisse aus Eigenkontrollen zu Dioxinen und PCB der zuständigen Behörde (Regierungspräsidien) elektronisch zu melden.

Weitere Informationen und das Meldeformular finden Sie unter [service-bw](#).

Die ausgefüllte Excel-Tabelle mit der Meldung ist elektronisch an die für die Futtermittelüberwachung zuständige Behörde zu senden.

Regierungspräsidium Freiburg:
abteilung3@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe:
abteilung3@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart:
abteilung3@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen:
abteilung3@rpt.bwl.de

Futtermittelhygiene-Verordnung

Registrierung und Zulassung gemäß der Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005

Dokumenttitel	Dateityp	Größe
Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene	pdf	287 KB
Merkblatt zur Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005	pdf	68 KB
Antrag auf Registrierung für landwirtschaftliche Unternehmer und Tierhalter, nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, sowie Änderungsmitteilung	pdf	174 KB
Antrag auf Registrierung für gewerbliche Futtermittelunternehmer, nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005	pdf	165 KB
Meldung über die Veränderung der Tätigkeit oder die Betriebsschließung für gewerbliche Futtermittelunternehmer nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005	pdf	151 KB

Dokumenttitel	Dateityp	Größe
Antrag auf Zulassung für gewerbliche Futtermittelunternehmer nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005	pdf	153 KB
Hinweise für Tierärzte zur Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005	pdf	76 KB
Merkblatt für den Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb – Teil 1: Säuren als Konservierungsmittel	pdf	1 MB
Merkblatt für den Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb – Teil 2: Harnstoff und seine Derivate	pdf	1 MB
Merkblatt für den Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb – Teil 3: Aminosäuren	pdf	2 MB

Fischmehl

Registrierung und Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Dokumenttitel	Dateityp	Größe
Antrag auf Zulassung für die gewerbliche Herstellung von Mischfuttermitteln für Nutztiere nach Anhang IV der Verordnung (EG) 999/2001	pdf	106 KB
Antrag auf Zulassung für Betriebe mit Aquakulturen nach Anhang IV der Verordnung (EG) 999//2001	pdf	114 KB
Meldung über die Verwendung von Milchaustauschfuttermitteln, die Fischmehl enthalten nach Anhang IV der Verordnung (EG) 999/2001	pdf	88 KB
Antrag auf Zulassung zur Lagerung und Verwendung oder Herstellung von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer, in Betrieben die auch Wiederkäuer halten nach Anhang IV der Verordnung (EG) 999/2001	pdf	132 KB
Antrag auf Zulassung oder Registrierung als Selbstmischer zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer nach Anhang IV der Verordnung (EG) 999/2001	pdf	110 KB
Informationsblatt zum Einsatz von Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und Blutprodukten in landwirtschaftlichen Betrieben sowie zum Einsatz von Nichtwiederkäuernproteinen in Betrieben mit Aquakulturen	pdf	27 KB

Futtermittelverordnung

Anzeigepflicht gemäß § 22 Abs. 1 der Futtermittelverordnung

Dokumenttitel	Dateityp	Größe
Anzeige nach § 22 Abs. 1 der Futtermittelverordnung für den Einzelhandel mit Futtermitteln für Heimtiere	pdf	174 KB